

Antrag auf Ausstellung eines

- Jahresfischereischein Fünfjahresfischereischein Jugendfischereischein
 Sonderfischereischein

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		

Die Fischerei soll als Erwerb ausgeübt werden? Ja Nein

Ich versichere, dass keine Versagungsgründe gem. § 33 des Landesfischereigesetzes NW vorliegen (nachfolgend abgedruckt!).

Bei Anträgen auf Ausstellung eines Jugendfischereischeines:

Mir ist bekannt, dass der Jugendfischereischein nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines berechtigt.

Bad Honnef, den

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Stadt Bad Honnef
Die Bürgermeisterin
AZ.: 3-32 91 03

Bad Honnef,

- Gründe zur Versagung des beantragten Fischereischeines liegen nicht vor.
- Der Fischereischein ist auszustellen:
gültig vom bis
Auflagen und Beschränkungen:
.....
- Der Fischereischein ist wegen
zu versagen. Besonderen Versagungsbescheid erteilt.
- Eingetragen in die Kontrollliste für Fischereischein Nr.:
- Gebühr von € und Fischereiabgabe von €
- Der Fischereischein ist heute dem Antragsteller ausgehändigt worden.
- Fischereiprüfung am bei der Fischereibehörde in
..... abgelegt.
- Wurde in den Jahren 1970 – 1972 ein Fischereischein erteilt? Ja / Nein
- z. d. A.

(1) § 33 LFG NW – Versagungsgründe

Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.